



fokus: LEHRE

Handreichung: Kompetenzorientierte Prüfungsformate (mit Checkliste und weiterführenden Beschreibungen)

Autorinnen: Anke Manukjan, Claudia Wendt

Datum: 12.04.2017

Inhalt

Vorwort	2
1. Checkliste: Prüfungsformen	3
2. Beschreibung der Prüfungsformen	4
2.1 Mündlich	4
2.2 Schriftlich.....	6
2.3 Praktisch	10
3. Literatur:	14

Vorwort

Die vorliegende Handreichung soll als Orientierungshilfe zur Entwicklung und Umsetzung alternativer Prüfungsformate dienen und bildet die geplante Erweiterung der Musterprüfungsordnungen um alternative Prüfungsformen ab. Die Handreichung richtet sich insbesondere an Lehrende und Studiengangverantwortliche der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg aber auch anderer Universitäten.

Ergänzend zu dem in den Magdeburger Beiträgen zur Hochschulentwicklung erschienenen Bericht „Leitfaden Prüfungsentwicklung: Ein kompetenzorientierter Ansatz“ (2016), der die Entwicklung von Prüfungsformaten vor dem Hintergrund einer kompetenzorientierten Perspektive thematisiert, werden im Rahmen dieser Handreichung konkrete Formulierungshilfen für die Transformation der einzelnen Prüfungsformate in die Prüfungsordnungen gegeben. Dem ist eine Checkliste für einen schnellen Überblick über geeignete Prüfungsformate vorgeschaltet. Die Checkliste bildet die einzelnen Prüfungsformate und ihre Einordnung anhand verschiedener Beurteilungskriterien ab. So ist ein schneller Einblick in die Kriterien der Prüfungsformen gewährleistet. Gegenübergestellt werden der Grad der Objektivität der Prüfungsform, der mit der Prüfungsform verbundene Lehr- und Lernaufwand sowie der mit der Prüfungsform einhergehende Lerngewinn auf Seiten der Studierenden).

1. Checkliste: Prüfungsformen

Prüfungsformen ¹	Objektivität ¹ <i>standardisiertes bzw. kriteriengeleitetes Vorgehen (in der Durchführung und Bewertung)</i>	Lehraufwand <i>Aufwand seitens der Lehrenden für die Konstruktion (geringe Prüfungszeit) und Durchführung der Prüfung (viele Prüfungen gleichzeitig)</i>		Lernaufwand <i>(Einsatz für Leistungserbringung seitens der Studierenden)</i>	Lerngewinn ² <i>Ergebnis eines Lernprozesses zum Kompetenzerwerb (Wissen wiedergeben, anwenden und erzeugen)</i>
		Konstruktion	Durchführung		
mündliche Prüfungsformen					
Prüfungsgespräch (2.1.1)					
Referat (2.1.2)					
Präsentation (2.1.3)					
Interview (2.1.4)					
schriftliche Prüfungsformen					
Klausur (2.2.1)					
Hausarbeit (2.2.2)					
Lernjournale (2.2.3)					
Portfolio (2.2.4)					
Protokoll (2.2.5)					
Forschungsantrag (2.2.6)					
Forschungsbeitrag (2.2.7)					
Prüfungsfragen erstellen (2.2.8)					
Review (2.2.9)					
Praktikumsbericht (2.2.10)					
(Online-)Aufgaben (2.2.11)					
Bachelorarbeit (2.2.12)					
praktische Prüfungsformen					
Assessment-Center (2.3.1)					
Wissenschaftspraktische Tätigkeit (2.3.2)					
Entwurf (2.3.3)					
Experimentelle Arbeit (2.3.4)					
Simulation (2.3.5)					
Zukunftswerkstatt (2.3.6)					
Prüfungsparcours (2.3.7)					
Fallstudie (2.3.8)					
Expertengruppen (2.3.9)					
Medienprodukte (2.3.10)					
Moot Court (2.3.11)					

Legende: gering **mittel** hoch

Anmerkungen zur Aussagekraft der Tabelle: Die Bewertung soll einer groben Orientierung zum Aufwand und Nutzen der einzelnen Prüfungsformen dienen. Je nach Gestaltung der Lehr- und Prüfungsformate kann die Einordnung anders ausfallen.

Lesebeispiele siehe S. 3.

¹ Nähere Informationen zu den Gütekriterien unter Manukjan/Wendt 2016: 17 f. sowie zu den einzelnen Prüfungsformen in tabellarischer Übersicht unter Manukjan/ Wendt 2016: 47 ff.

² Prüfungsformen nach Anspruchsniveau (vgl. Rapp 2014: 16 f.); Informationen erinnern (Ebene 1): Wissenswiedergabe; Informationen verarbeiten (Ebene 2): Erklären und Verknüpfen von Wissen; Informationen erzeugen (Ebene 3): Anwendung und kritische Prüfung von Wissen

Lesebeispiel Klausur:

Aufgrund der Fragestellungen, die allen Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen gleichermaßen gestellt werden, kann die Objektivität dieser Prüfungsform als hoch eingeschätzt werden. Der Aufwand ist sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden verhältnismäßig gering. Allerdings ist der Lerngewinn (in Bezug auf soziale, personale und methodische Kompetenzen) im Vergleich zu anderen Prüfungsformen als eher gering zu bewerten.

Lesebeispiel Portfolio:

Das Portfolio folgt einer vorgegebenen Strukturierung und Fragestellung. Die Studierenden nehmen in dieser Struktur eine eigene Einordnung vor. Daher ist die Objektivität gegenüber der Klausur geringer und damit als mittelhoch einzuschätzen. Lehr- und Lernaufwand sind indes höher. Dagegen steht aufgrund der eigenen zu erbringenden Dokumentations- und Reflexionsleistung ein höherer Lerngewinn, der im Abgleich mit anderen Prüfungsformen (z.B. Simulation) als mittelhoch eingeschätzt wird.

2. Beschreibung der Prüfungsformen

Genutztes Kriterienraster:

- Thema (vorgegeben, selbst gewählt)
- PrüferIn (Einzel-/Kollegialprüfung/Peer-Prüfung)
- Einzel-/Gruppenprüfung
- Dauer/ Zeitpunkt der Prüfung (z.B. Ende des Semesters)
- Protokoll/ Dokumentation des Ergebnisses
- Mitteilung des Ergebnisses

2.1 Mündlich

2.1.1 Prüfungsgespräch

(Quelle: Musterprüfungsordnung der OVGU für Bachelorstudiengänge; OVGU 2013: 12)

Durch ein **Prüfungsgespräch** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge eines von den Prüfenden³ *vorgegebenen* Prüfungsgebietes erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Prüfungsgespräch findet vor *mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung* statt, wobei bis zu *drei Studierende* eine Gruppe bilden können (bewertet wird jede(r) Studierende für sich). Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. *Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.* Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden/jede Studierende(n) in der Regel mindestens *15 Minuten*, jedoch nicht mehr als *45 Minuten*. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind zu dokumentieren. Begutachungskriterien

³ Mündlichen Prüfungen müssen laut §12 Absatz 5, Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, von mehreren Prüfenden oder von einem/r Prüfer(in) in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgenommen werden.

sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

2.1.2 Referat

(Quelle: Musterprüfungsordnung der OVGU für Bachelorstudiengänge; OVGU 2013: 13)

Ein **Referat** umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Wiedergabe ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Thematik kann *von den Studierenden selbst gewählt - diese begründet keinen Rechtsanspruch - oder von den Prüfenden³ gestellt werden*. Die Prüfung kann als *Einzel- oder Gruppenprüfung* (nicht mehr als *fünf Personen*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) erfolgen und sollte je nach Gruppengröße zwischen *10 und 60 Minuten* dauern. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen. Der Umfang sollte *fünf bis zehn Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen* betragen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind zu dokumentieren. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen. *Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden bis Ende des Semesters⁴ bekannt zu geben*.

2.1.3 Präsentation

Eine **Präsentation** umfasst eine eigenständige und vertiefte Bearbeitung einer Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darlegung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer mündlichen Darstellung sowie in der anschließenden Diskussion. Die Thematik kann *von den Studierenden selbst gewählt - diese begründet keinen Rechtsanspruch - oder von den Prüfenden³ gestellt werden*. Die Prüfung kann als *Einzel- oder Gruppenprüfung* (nicht mehr als *fünf Personen*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) erfolgen und sollte je nach Gruppengröße zwischen *10 und 60 Minuten* dauern. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen. Der Umfang *sollte fünf bis zehn Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen* betragen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind zu dokumentieren. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen. *Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden bis Ende des Semesters bekannt zu geben*.

Eine besondere Form der Präsentation stellt die **Posterpräsentation** dar. Im Rahmen einer Posterpräsentation sollen Studierende nachweisen, dass sie Informationen verarbeiten können und in der Lage sind, wesentliche Inhalte auf einem Poster darzustellen (schriftliche Leistung) und dieses auch vor einem Publikum in angemessener Form und Zeit zu präsentieren (mündliche Leistung). Je nach Gruppengröße dauert die Präsentation des Posters *zwischen 10 und 60 Minuten*. Die Studierenden sollten anschließend sowohl mit inhaltlichen (Nachstellung der Realität auf einem wissenschaftlichen Kongress) als auch konzeptionellen Fragen konfrontiert werden. Für eine realitätsnahe Prüfungssituation ist es ebenfalls möglich, andere Studierende oder Fachleute einzuladen (Kollegialprüfung oder Peer-Prüfung⁵).

2.1.4 Interview

Anhand eines **Interviews** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Gespräch mit Fachpersonen zu einem bestimmten Inhalt durchzuführen, es zu dokumentieren sowie aufzubereiten. *Das Thema*

⁴ Mit Ende des Semesters ist der 31. März für jedes Wintersemester und der 30. September für jedes Sommersemester gemeint.

⁵ Peer-Prüfung meint die Prüfungsbegleitung durch Kommilitonen nach vorgegebenen Kriterien.

kann durch die Studierenden selbst gewählt – dieses begründet keinen Rechtsanspruch – oder von den Prüfenden⁶ zugewiesen werden. Auch die Interviewpartner können vom Studierenden selbst oder vom Lehrenden vorgeschlagen werden. Die Prüfungsleistung kann als *Einzel- oder Gruppenprüfung* (nicht mehr als zwei Personen, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) erfolgen. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden.

Bewertet wird die Konzeptualisierung, Durchführung (z.B. anhand einer Aufnahme), Dokumentation sowie erste inhaltliche Aufbereitung des Interviews. Die methodische Herangehensweise sowie erste Ergebnisanalysen sind in einem Bericht am *Ende der Vorlesungszeit/Ende des Semesters* abzugeben. Der Umfang des Berichts sollte *zwischen fünf und zehn bzw. 20.000 und 40.000 Zeichen* betragen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und den Studierenden bis *Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitzuteilen. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen.

2.2 Schriftlich

2.2.1 Klausur

(Quelle: Musterprüfungsordnung der OVGU für Bachelorstudiengänge; OVGU 2013: 12)

In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein von den Prüfenden⁶ vorgegebenes Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens *60*, jedoch nicht mehr als *240 Minuten*. Schriftliche und elektronische Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Die Klausur findet als Einzelprüfung statt. *Das Ergebnis wird den Studierenden bis Ende des Semesters mitgeteilt*, die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden dokumentiert⁷. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen.

2.2.2 Hausarbeit

(Quelle: Musterprüfungsordnung der OVGU für Bachelorstudiengänge; OVGU 2013: 13)

Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist von den Prüfenden⁶ so zu stellen, dass sie innerhalb *von sechs bis acht Wochen* bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Hausarbeit kann als *Einzel- oder Gruppenarbeit* angefertigt werden, wobei eine Gruppe nicht aus mehr als *drei Personen* bestehen sollte (bewertet wird jede(r) Studierende für sich). Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden dokumentiert. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. *Der Umfang der Hausarbeit sollte zwischen 15 und 20 Seiten bzw. 60.000 bis 80.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang)*. *Das Ergebnis wird den Studierenden bis Ende des Semesters mitgeteilt*.

2.2.3 Lernjournal

Im Rahmen von **Lernjournalen** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Informationen zu verarbeiten, wesentliche Inhalte aus jeder Seminarsitzung zu extrahieren und verständlich darzustellen. Darüber hinaus soll die Auswahl der Inhalte begründet werden. Das Lernjournal wird über die gesamte Laufzeit *des Moduls/ der Lehrveranstaltung* begleitend geführt. Der Inhalt sowie das eigene Lernen und Denken sollen

⁶ Prüfungsleistungen sowie studienbegleitende Prüfungen sind laut §12 Absatz 5, Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

⁷ Die Dokumentation der Prüfungsleistung umfasst auch deren aktenkundige Erfassung.

laufend und abschließend auf drei Ebenen reflektiert werden (Lernstand, Lernstrategie, eigene Person). Die Reflexion der Studierenden kann durch Leitfragen von Seiten der Prüfenden⁶ unterstützt werden. Die Studierenden erhalten durch die Prüfenden eine Rückmeldung zur Dokumentation, Auswahl und Reflexion. Das Lernjournal kann als Arbeitsleistung nach jedem Seminar oder als Gesamtleistung bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* eingefordert werden. Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden dokumentiert. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. Lernjournale können *alleine oder in Gruppen* geführt werden. Eine Gruppe sollte *drei Personen* nicht überschreiten (bewertet wird jede(r) Studierende für sich). Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. *Der Umfang des Lernjournals sollte zwischen 10 und 15 Seiten bzw. 40.000 bis 60.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang). Das Ergebnis wird den Studierenden bis Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung mitgeteilt.*

2.2.4 Portfolio

Das Führen eines **Portfolios** erfordert eine selbstbestimmte Auseinandersetzung mit den Lerninhalten und die Beobachtung und Reflexion des eigenen Lernverhaltens. Das Portfolio wird über die *gesamte Laufzeit des Moduls/ der Lehrveranstaltung* begleitend geführt und enthält eine Sammlung von thematisch auf die Seminarinhalte abgestimmten Artefakten⁸, die im Rahmen des Lernprozesses von Bedeutung waren. Es kann auch über mehrere Elemente eines Moduls (z. B. Vorlesung und zwei Seminare) geführt werden. Mit der Anfertigung eines Portfolios sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, in übergeordneten Zusammenhängen zu denken und zu arbeiten. Für jedes aufgenommene Artefakt muss begründet werden, warum genau dieser Arbeitsschritt ausgewählt wurde. In Abgrenzung zur Prüfungsform Lernjournale (1.2.3) enthält das Portfolio verschiedene eigene Arbeiten der Studierenden und geht somit über die reflexive Dokumentation einer Lehrveranstaltung hinaus. Das Portfolio kann auch in elektronischer Form als E-Portfolio ausgerichtet werden. Die Erstellung eines Portfolios kann in *Einzel- oder Gruppenarbeit* (nicht mehr als *drei Personen*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) erfolgen und sollte bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* fertiggestellt sein, damit es von den Prüfenden⁶ abschließend bewertet werden kann. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Das Ergebnis ist von den Prüfenden zu dokumentieren und den Studierenden bis *Ende der Vorlesungszeit/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitzuteilen. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. *Der Umfang des Portfolios sollte zwischen 10 und 15 Seiten bzw. 40.000 bis 60.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang).*

2.2.5 Protokoll

Anhand eines **Protokolls** sollen Studierende nachweisen, dass sie Informationen *aus einzelnen/mehreren Seminareinheiten* verarbeiten und wiedergeben können. Sie sollen zudem zeigen, dass sie in der Lage sind, die wesentlichen Inhalte sowie Resultate und Erkenntnis herauszufiltern und für andere verständlich aufzubereiten. Die Studierenden sollen die Inhalte demnach nicht nur aufnehmen, sondern auch in strukturierter Form bzw. in Sinneinheiten ordnen und verschriftlichen können. Das Protokoll sollte von den Studierenden *bis zur nächsten Vorlesung/ zum nächsten Seminar* angefertigt werden. Das Protokoll sollte als *Einzelprüfung* erfolgen. Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden⁶ dokumentiert und den Studierenden bis *Ende des Semesters* mitgeteilt. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. Ein Protokoll kann je nach Fachrichtung unterschiedlich ausgerichtet sein. Es kann zum Beispiel auch in Form eines Laborberichts oder Exkursionsberichts gestaltet werden. *Der Umfang des Protokolls sollte zwischen drei und fünf Seiten bzw. 12.000 bis 20.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang).*

⁸ Themenbezogene Gegenstände, z.B. Texte, eigene Arbeiten, eigene Arbeitsstände, Vorträge, Bilder, Videos, Exzerpte, Dokumentation von Lehrgesprächen, Zeitungsartikel

2.2.6 Forschungsantrag

Das Verfassen von **Forschungsanträgen** stellt ein wichtiges Element wissenschaftlicher Praxis dar. Im Rahmen eines fiktiven Forschungsantrags müssen Studierende Informationen verarbeiten und erzeugen können, diese kritisch hinterfragen und ihre Meinung verteidigen. Sie sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, nach eigenen Ideen ein Thema sowohl aus inhaltlichen als auch organisatorischen Gesichtspunkten zu betrachten. Dabei müssen wesentliche Elemente einer Thematik herausgefiltert sowie Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden. Prüfende⁶ sollten die Themenwahl aktiv unterstützen. Der Antrag ist von den Prüfenden nach gängigen Gutachterkriterien zu bewerten. Diese sind den Studierenden zuvor offenzulegen. Ein Antrag kann alleine oder in kleinen Gruppen (*nicht mehr als drei Studierende*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) angefertigt werden. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Die Leistung ist bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* zu erbringen. Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden dokumentiert. *Der Umfang des Forschungsantrags sollte zwischen 10 und 15 Seiten bzw. 40.000 bis 60.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang). Das Ergebnis ist den Studierenden bis Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung mitgeteilt werden.*

2.2.7 Forschungsbeitrag → Artikel für eine Fachzeitschrift erstellen

Das Verfassen **wissenschaftlicher Forschungsbeiträge** in Fachzeitschriften stellt eine gute Übung wissenschaftlichen Schreibens dar. Studierende sollen nachweisen, dass sie Informationen verarbeiten *und eine selbstgewählte oder von den Prüfenden⁶ vorgegebene Thematik* in Form eines wissenschaftlichen Beitrags ausarbeiten können. Es können auch eigene Projekte von den Studierenden vorgeschlagen werden, diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Studierenden müssen ihr Thema/Projekt knapp darstellen und interessante Aspekte herausfiltern. Die Prüfenden sollten bei der Bewertung geläufige Kriterien von Journals verwenden und diese den Studierenden vorher offenlegen. Der Forschungsbeitrag kann *alleine oder in kleinen Gruppen* (*nicht mehr als zwei Studierende*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) verfasst werden. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Die Prüfungsleistung ist bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* zu erbringen. Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden dokumentiert und den Studierenden *bis Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitgeteilt. *Der Umfang des Forschungsbeitrags sollte zwischen fünf und zehn Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen betragen.*

2.2.8 Prüfungsfragen erstellen

Im Rahmen der Erstellung von **Prüfungsfragen** sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, Inhalte in relevante Prüfungsfragen zu transformieren und somit zentrale Aspekte einer Thematik herauszufiltern und überprüfbar zu machen. Ausgehend von einem Problem werden *von den Studierenden in kleinen Gruppen* (*nicht mehr als drei Studierende*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) *oder alleine*, eigene Prüfungsfragen erschlossen und für deren Beantwortung Informationsmaterial gesucht. Überprüft werden kann Recherchefähigkeit, Zusammenarbeit in Gruppen sowie die Verinnerlichung einzelner Arbeitsphasen und der Inhalt der Frage. Die Studierenden müssen die formulierten Prüfungsfragen und die dahinterliegende Herangehensweise, die Lösung sowie Informationsmaterial zur Beantwortung bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* in einem kleinen Bericht zusammenstellen, welcher von den Prüfenden⁶ bewertet wird. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. *Der Umfang des Berichts sollte zwischen 10 und 15 Seiten bzw. 40.000 bis 60.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang).* Das Ergebnis ist von den Prüfenden zu dokumentieren und den Studierenden bis *Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitzuteilen. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen.

2.2.9 Review

Ein **Review** erfordert eine kritische Betrachtung und Reflexion wissenschaftlicher Beiträge der eigenen Fachdisziplin. Mit der Erstellung eines Reviews sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, wesentliche Inhalte eines (oder mehrerer) wissenschaftlichen/wissenschaftlicher Texte(s) in komprimierter Form darzustellen. Die Studierenden können den Prüfenden⁶ Texte vorschlagen, diese begründen keinen Rechtsanspruch. Ein Review kann in *Einzel- oder Partnerarbeit* erfolgen (bewertet wird jede(r) Studierende für sich). Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Das Review ist bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* bei den Prüfenden einzureichen. Die Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu dokumentieren und den Studierenden bis *Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitzuteilen. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. *Der Umfang des Forschungsbeitrags sollte zwischen fünf und zehn Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen betragen.*

2.2.10 Praktikumsbericht

Das Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich beruflich zu orientieren. Ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und der Studienrichtung muss erkennbar sein. Inhaltlich soll der Bericht sowohl über Geschichte, Struktur und Tätigkeitsgebiet(e) des Praktikumsgebenden als auch – schwerpunktmäßig – über die Aufgaben des/der Praktikanten/Praktikantin während des Praktikums Aufschluss geben. Ferner sollte die Bedeutung des Praktikums sowohl für die nähere Studienplanung als auch die fernere berufliche Zukunft beleuchtet werden. Der **Praktikumsbericht** findet als Einzelprüfung statt und muss spätestens *sechs Wochen* nach Beendigung des Praktikums bei den Prüfenden⁶ eingereicht werden. *Das Ergebnis wird den Studierenden bis sechs Wochen nach Abgabe des Berichts mitgeteilt.* Die Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu dokumentieren. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. *Der Umfang des Forschungsbeitrags sollte zwischen 10 und 15 Seiten bzw. 40.000 bis 60.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang).*

2.2.11 (Online-)Aufgaben

Im Rahmen der Bearbeitung von **(Online-)Aufgaben** soll die Studierenden nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien selbständig in einer vorgegebenen Zeit durch Fristsetzung *im Semesterverlauf* und mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann. Die Bearbeitung der (Online-)Aufgaben erfolgt in Einzelarbeit. Pro Aufgabe ist ein Umfang von *einer Seite* vorgesehen. Das Ergebnis ist von den Prüfenden⁶ zu dokumentieren und den Studierenden *bis Ende des Semesters* mitzuteilen. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen.

2.2.12 Bachelorarbeit

Die **Bachelorarbeit** ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist von *acht bis zwölf Wochen* eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bachelorarbeit ist als Einzelleistung zu absolvieren. Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden⁶ dokumentiert. *Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. Der Umfang der Arbeit sollte zwischen 30 und 60 Seiten bzw. 120.000 bis 240.000 Zeichen betragen (exkl. Anhang). Das Ergebnis wird den Studierenden bis acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt.*

2.3 Praktisch

2.3.1 Assessment-Center

Mit der Durchführung eines **Assessment-Centers** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich auf neue Situationen einstellen und mit anderen Studierenden zusammenarbeiten können. Damit soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, Themen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und zu präsentieren. Es kann als Vorbereitung auf ein Bewerbungsgespräch dienen. Mögliche Aufgaben und Stationen, die im Rahmen des Assessment-Centers durchlaufen werden müssen, können z.B. Rollenspiele, Kurzvorträge, Fragebogen- und Wissenstests und ein Abschlussgespräch sein. Das Assessment-Center sollte als Einzelprüfung erfolgen. Für eine realitätsnahe Prüfungssituation ist es möglich, andere Studierende oder Fachleute einzuladen (Kollegialprüfung oder Peer-Prüfung)³. Das Durchlaufen des Assessment-Centers dauert ein bis zwei *Stunden*. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist zu dokumentieren und den Studierenden am *Ende des Assessment-Centers* bekannt zu geben. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen.

2.3.2 Wissenschaftspraktische Tätigkeit

(Quelle: Musterprüfungsordnung der OVGU für Bachelorstudiengänge → „Wissenschaftliches Projekt“; OVGU 2013: 12)

Durch eine **wissenschaftspraktische Tätigkeit** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt sind.⁹ Das Thema der Tätigkeit kann von den Prüfenden⁶ vorgegeben werden. Die Studierenden können auch selbst einen Vorschlag unterbreiten. Dieser begründet keinen Rechtsanspruch. Die Tätigkeit kann *als Einzel- oder Gruppenarbeit* abgeleistet werden (die Gruppengröße sollte *drei Personen* nicht überschreiten, bewertet wird jede(r) Studierende für sich), der eigenständige Anteil an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Die Tätigkeit kann eine Dauer von *ein bis zwei Semestern* betragen. Das Ergebnis ist bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* in Berichtsform abzugeben. Der Umfang des Berichts sollte *zwischen 5 und 15 Seiten bzw. 20.000 und 60.000 Zeichen* betragen. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist zu dokumentieren und den Studierenden bis *acht Wochen* nach Abgabe der Prüfungsleistung mitzuteilen. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen.

2.3.3 Entwurf

(Quelle: Musterprüfungsordnung der OVGU für Bachelorstudiengänge; OVGU 2013: 13)

Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise (z.B. technische Zeichnung/ Systemskizze). Die Thematik kann von den Studierenden *selbst gewählt (diese begründet keinen Rechtsanspruch)* oder von den Prüfenden⁶ gestellt werden. Der Entwurf kann in *Einzel- oder Gruppenarbeit* erfolgen (die Gruppengröße sollte *drei Personen* nicht überschreiten, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) und ist bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* abzugeben. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Das Ergebnis ist von den Prüfenden zu dokumentieren und den Studierenden bis *Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitzuteilen. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. Der Umfang des Entwurfs sollte *fünf Seiten bzw. 20.000 Zeichen* nicht überschreiten.

⁹ Eine wissenschaftspraktische Tätigkeit kann je nach Fachrichtung anders ausgerichtet sein. In den Naturwissenschaften kann sie bspw. in Form eines Laborversuchs oder von Konzepten für Feldexperimente abgeleistet werden. In den Sozialwissenschaften kann die Beantwortung einer empirischen Fragestellung und deren Dokumentation in Form einer schriftlichen Zusammenfassung oder Präsentation als wissenschaftspraktische Tätigkeit gesehen werden. Dementsprechend kann die Berichtsform ganz unterschiedlich gestaltet sein.

2.3.4 Experimentelle Arbeit

(Quelle: Musterprüfungsordnung der OVGU für Bachelorstudiengänge; OVGU 2013: 13)

Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung von Experimenten, die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung. Die einzelnen Experimente werden den Studierenden von den Prüfenden⁶ vorgegeben und sollen in *Partnerarbeit oder in Gruppenarbeit (von max. drei Personen, bewertet wird jede(r) Studierende für sich)* durchgeführt werden. Die einzelnen Bausteine sind von den Studierenden in Berichtsform festzuhalten und bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* bei den Prüfenden einzureichen. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Das Ergebnis ist von den Prüfenden zu dokumentieren und den Studierenden bis *Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung*. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. Der Umfang der Arbeit sollte zwischen *fünf und zehn Seiten bzw. 20.000 und 40.000 Zeichen betragen*.

2.3.5 Simulation

Anhand der Durchführung einer **Simulation** sollen Studierende nachweisen, dass sie befähigt sind, Lösungsstrategien zu entwickeln und eine Reflexionsleistung zu erbringen. In einer Simulation wird von den Prüfenden³ eine berufsbezogene Situation vorgegeben, in der Studierende Entscheidungen treffen und diese begründen sollen. Diese Situation kann als (Online-)Plan- und Rollenspiel, als simulierte Gesprächs- oder berufliche (Problem-)situation umgesetzt werden und findet am *Ende des Semesters* statt und dauert *30 Minuten bei einer Einzel- und 60 Minuten* bei einer Gruppenprüfung. Der Simulation folgt eine mündliche Reflexion. Bewertet werden das fachspezifische, konzeptionelle Wissen sowie die Fähigkeit, dieses Wissen in unterschiedlichen problemhaltigen Kontexten anzuwenden. Das Ergebnis wird den Studierenden im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen. Eine Simulation kann in *Einzel- oder Gruppenarbeit* erfolgen (bewertet wird jede(r) Studierende für sich). Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Das Ergebnis ist von den Prüfenden zu dokumentieren und den Studierenden im direkten Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

2.3.6 Zukunftswerkstatt

Zukunftswerkstätten stellen einen Experimentierraum für die Nutzung von Lernergebnissen zur Planung und Gestaltung zunächst nicht lösbarer Probleme dar. Durch Mitarbeit in einer Zukunftswerkstatt sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, in der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas (*drei bis vier Studierende*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) aus verschiedenen Perspektiven selbstgesteuert Lösungsalternativen zu entwickeln. Der eigenständige Anteil an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Das Thema wird durch die Grundthematik der Lehrveranstaltung vorgegeben. Die Lehrveranstaltung schließt mit der Zukunftswerkstatt ab. In dieser müssen die einzelnen Studierenden anhand einer von den Prüfenden³ vorgegebenen Aufgabe Lösungsstrategien entwickeln, präsentieren und in der Gruppe diskutieren. Diese drei Teilaspekte werden zu gleichen Teilen bewertet. Die Dauer der Prüfung beträgt *60 Minuten*. Das Ergebnis ist den Studierenden im direkten Anschluss an die Prüfung mitzuteilen und zu dokumentieren. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen.

2.3.7 Prüfungsparcours

Der **Prüfungsparcours** umfasst unterschiedliche Prüfungselemente. Der Parcours besteht aus ca. *sechs bis 20 standardisierten Aufgaben/ Stationen* wobei jede Aufgabe in einer vorgegebenen Zeit zu lösen ist. Die Studierenden rotieren im Verlauf der Prüfung durch die verschiedenen Stationen. Es sind *mündliche, schriftliche*

und/oder praktische Posten möglich. An den einzelnen Stationen wird den Studierenden die Aufgabenstellung vorgelesen oder sie finden sie in schriftlicher Form vor. Die Studierenden bekommen einen differenzierten Eindruck von ihren Stärken und Schwächen. Das Durchlaufen des Prüfungsparcours ist in Einzel- oder Gruppenarbeit (nicht mehr als drei Personen, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) möglich und dauert ca. ein bis zwei Stunden, je nach Größe des Parcours sowie Art der Posten. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Für jeden Posten sind Lehrpersonen bereitzustellen, die die Prüfungsleistung der Studierenden anhand eines eigenen Kriterienrasters beurteilen und protokollieren. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen. Für die einzelnen Prüfungsteile werden Punkte vergeben, die am Ende der Station addiert werden und somit zu einer Gesamtpunktzahl führen. Die Prüfenden³ entscheiden abschließend über das Ergebnis. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und den Studierenden im direkten Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

2.3.8 Fallstudie

Im Rahmen einer **Fallstudie** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einer nachgestellten beruflichen Situation adäquat agieren können. Ein Input der Prüfenden³ zur vorgegebenen Situation und zur Thematik sollte der Durchführung der Fallstudie vorangehen. Die Prüfung kann sowohl *alleine als auch in Gruppen stattfinden* (nicht mehr als fünf Personen, bewertet wird jede(r) Studierende für sich, der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden) und findet am *Ende des Semesters* statt. Die Prüfung dauert - je nach Gruppengröße - *30 bis 90 Minuten*. Es können unterschiedliche Rollen betrachtet und analysiert werden. Im Rahmen der Fallstudie kann eine typische berufliche Situation oder ein konkretes inhaltliches Problem und deren Lösung bearbeitet werden. Bewertet wird die Analyse der Situation (Fähigkeit sich in eine Rolle hineinzuversetzen), die inhaltlichen Überlegungen der Studierenden (Herangehensweise, Lösungsstrategien) sowie die Teamfähigkeit. Die Prüfung kann mündlich (als Gruppe) erfolgen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem/der Studierenden im direkten Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen.

2.3.9 Expertengruppen

Im Rahmen von **Expertengruppen** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich Wissen eigenständig erarbeiten können und in der Lage sind, dieses Expertenwissen an andere Studierende weiterzugeben. Expertengruppen als Leistungsnachweis bestehen aus verschiedenen Phasen. Zu Beginn wird das Lehrmaterial durch die Prüfenden⁶ in verschiedene Teilgebiete eingeteilt *und den Studierenden zugewiesen oder durch die Studierenden ausgewählt*. Diese Wahl begründet keinen Rechtsanspruch. Anschließend bearbeiten die Studierenden ihr Teilgebiet eigenständig und werden somit zu Expert(inn)en auf diesem Gebiet. In Expertengruppen wird das Wissen dieses Teilgebiets vertieft und die Studierenden überlegen gemeinsam, wie sie dieses Wissen ihren Kommilitonen vermitteln können und gestalten ein Handout (=schriftlicher Leistungsnachweis als Gruppenleistung). Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Das Handout ist *bis spätestens eine Woche* vor der mündlichen Prüfung bei den Prüfenden einzureichen. Abschließend werden die Gruppen neu gemischt, so dass jede Gruppe einen Experten der verschiedenen Themengebiete hat. Jeder Experte gibt sein Wissen an die anderen weiter (=mündlicher Leistungsnachweis als Einzelleistung³). Pro Experte wird eine Dauer von *15 Minuten* angesetzt. Diese Prüfung kann auch als Peer-Prüfung durchgeführt werden, das Ergebnis ist zu dokumentieren und den Studierenden im direkten Anschluss an den mündlichen Teil der Prüfung mitzuteilen. Begutachungskriterien sind den Studierenden vor Ablegung der Prüfung offenzulegen.

2.3.10 Medienprodukte

Medienprodukt als Prüfung dient dem Nachweis des medientechnischen Verständnisses, der Interpretationsfähigkeit und/ oder des gestalterischen Vermögens. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung erfolgen (nicht mehr als *fünf Personen*, bewertet wird jede(r) Studierende für sich) und umfasst die Gestaltung eines eigenständigen Medienprodukts in angemessener Form (z.B. Kurzfilm, Designmappe, Broschüre) anhand einer wissenschaftlichen Fragestellung. Für die Thematik und Form des Medienprodukts können die Studierenden Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Neben dem Medienprodukt ist eine Projektdokumentation in Form eines Berichts (dieser sollte *zwischen fünf und zehn Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen* betragen (exkl. Anhang)) *und/oder* eine Präsentation (s. 1.1.3) Teil der Prüfung. Der eigenständige Anteil jeder/s Studierenden an der Prüfungsleistung muss sichtbar werden. Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden⁶ dokumentiert. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. Die *gesamte* Prüfungsleistung ist bis *Ende der Vorlesungszeit/ Ende des Semesters* zu erbringen. Das Ergebnis ist den Studierenden bis *Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitzuteilen.

2.3.11 Moot Court

Unter **Moot Courts** sind juristische Wettbewerbe zu verstehen, bei denen Studierende im Rahmen simulierter Gerichtsverhandlungen die rechtliche Vertretung übernehmen müssen. Der behandelte Fall kann fiktiv oder real sein und ist vom Prüfenden vorzugeben. Moot Courts können auch als regionale bis internationale Wettbewerbe organisiert werden, in denen Teams verschiedener Fakultäten gegeneinander antreten (vgl. Uni Jena, Uni Hannover). Die konkrete Prüfungsleistung besteht in der eigenständigen Vorbereitung und Durchführung des Prozesses sowie der Verfassung eines Abschlussberichts, der eine abschließende Beurteilung und Reflexion der Moot Courts enthält (dieser sollte *zwischen fünf und zehn Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen* betragen). Auch wenn Moot Courts in erster Linie an juristischen Fakultäten genutzt werden, sind diese auf andere Disziplinen übertragbar. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung erfolgen (nicht mehr als *vier Studierende*, bewertet wird die Gruppenleistung). Für die Gewährleistung einer angemessenen Vorbereitungszeit sind Moot Courts am Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden⁶ dokumentiert. Begutungskriterien sind den Studierenden vor Abgabe der Prüfungsleistung offenzulegen. Das Ergebnis ist den Studierenden bis *Ende des Semesters/ acht Wochen nach erbrachter Prüfungsleistung* mitzuteilen.

3. Literatur:

Billerbeck, K.; A. Tscheulin; P. Salden (2015): Auf dem Prüfstand. Lernen bewerten in technischen Fächern. Zentrum für Lehre und Lernen. Link: http://cgi.tu-harburg.de/~zllwww/wp-content/uploads/ZLL_Brosch%C3%BCre_Auf-dem-Pruefstand.pdf. Abruf: 17.08.2015.

Dekra – Hochschule für Medien (2013): Allgemeine Prüfungsordnung der DEKRA Hochschule für Medien vom 5.12.2013. Link: https://www.dekra-hochschule.de/fileadmin/user_upload/Bewerbung/Downloads/Allgemeine_Pruefungsordnung_der_DEKRA_Hochschule_fuer_Medien.pdf. Abruf: 25.01.2016.

Manukjan, A.; Wendt, C. (2016). Leitfaden Prüfungsentwicklung: Ein kompetenzorientierter Ansatz. Magdeburger Beiträge zur Hochschulentwicklung. Magdeburg. Juli 2016, Nr. 5. Link: http://www.fokuslehre.ovgu.de/Publikationen/Magdeburger+Beitr%C3%A4ge+zur+Hochschulentwicklung+Nr_+5+Juli+2016-p-434.html. Abruf: 16.02.2017.

Nikendei, Ch. & S. Briem: Prüfungsformen: OSCE (Objective Structured Clinical Examination). Link: <http://www.medizinische-fakultaet-hd.uni-heidelberg.de/Pruefungsformen.3084.0.html>. Abruf: 28.02.2017.

Rapp, S. (2014). Entscheidungshilfen zur Wahl der Prüfungsformen. Eine Handreichung zur Prüfungsgestaltung. Zentrum für Lehre und Weiterbildung ZLW der Universität Stuttgart (Hrsg.). Zlw working paper 01/2014. Stuttgart: zlw.

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2013): Musterordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für Bachelorstudiengänge. Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2013. Link: http://www.bekanntmachungen.ovgu.de/media/A_Rundschreiben/1_05+Studienordnungen/Bachelor+_Studieng%C3%A4nge/Musterordnung+f%C3%BCr+Bachelorstudieng%C3%A4nge/Musterordnung+f%C3%BCr+Bachelorstudieng%C3%A4nge.pdf. Abruf: 01.07.2016.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover: Homepage: Moot Courts. Link: https://www.iura.uni-hannover.de/moot_courts.html. Abruf: 01.03.2017.

Friedrich-Schiller-Universität Jena: Homepage: Moot Courts. Link: <http://www.rewi.uni-jena.de/Studium/Moot+Courts.html>. Abruf: 01.03.2017.

Uni Zürich (2007): Dossier. Leistungsnachweise in modularisierten Studiengängen. Link: http://www.hochschuldidaktik.uzh.ch/instrumente/dossiers/Leistungsnachweise_Juli_07.pdf Abruf: 17.08.2015.